

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 15 vom 3. Januar 2023**

BE Obergericht, 2023-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_15)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 15 du 3 janvier 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 15 del 3 gennaio 2023

## **Regeste**

Einstellung; Raub, Nötigung, Tötlichkeiten | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorab erwähnte Verfügung vom 3. Januar 2023 sei aufzuheben

### **E. 2**

Die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen

### **E. 3**

gleichzeitig im Personalbereich hinter der Bartheke auf ihn eingeschlagen «respektive unterstützende Handlungen getätigt». Er sei während des Vorfalls auch von einem Schlagring gestreift worden. Er sei davon ausgegangen, dass dieser Fausthieb mit Schlagring von D.\_\_\_\_\_ getätigt worden sei, die Herren B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ seien zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in unmittelbarer Nähe von ihm gewesen. Der Schlagring sei bei der Durchsuchung der drei Personen vor Ort bei B.\_\_\_\_\_ gefunden worden. B.\_\_\_\_\_ habe ihn zur Herausgabe der Geldmittel genötigt und diese anschliessend E.\_\_\_\_\_ übergeben, mit der Aufforderung, dass dieser das Geld zählen solle, was dieser auch gemacht habe. B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ seien beide während des Raubes mit den ihm geraubten Geldmitteln in Kontakt gekommen; der Raub sei als gemeinschaftliche Aktion zu werten. Es seien zudem alle drei als Einheit mit entsprechender Clubweste (F.\_\_\_\_\_ resp. G.\_\_\_\_\_ ) aufgetreten. Es wäre einer einzelnen Person auch gar nicht möglich gewesen, den Überfall zu tätigen, mehrere Minuten auf ihn einzuschlagen, ihm zwei Mal Geld abzunehmen, die Gäste dazu aufzufordern, ihre Handys zu deponieren und gleichzeitig die in der Bar anwesenden Gäste davon abzuhalten, ins Geschehen einzugreifen oder den Notruf zu wählen, so der Privatkläger.

### **E. 3.1**

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 zeigte der Beschwerdeführer die Beschuldigten wegen Raubes (bewaffnet, bandenmässig verübt), Nötigung, Körperverletzung und Tötlichkeiten an. Wie in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst, brachte der Beschwerdeführer darin Folgendes vor: [A]lle drei Beteiligten [...] hätten [versucht], unter Drohung und Anwendung von Gewalt von ihm CHF 5000.00 einzutreiben. D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ hätten dies umgehend bekräftigt, B.\_\_\_\_\_ dann kurze Zeit später während dem mehrminütigen Zusammenschlagen durch alle Beteiligten. Bei B.\_\_\_\_\_ seien die dem Privatkläger entwendeten CHF 230.00 sichergestellt worden. Zum Zeitpunkt, als ihm die CHF 230.00 abgenommen worden seien, hätten D.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnete daraufhin am 19. Oktober 2022 gegen die Beschuldigten 1 und 2 eine Strafuntersuchung wegen Raubes und Nötigung, begangen am 20. Dezember 2019 in L.\_\_\_\_\_ (Ort) zum Nachteil des Beschwerdeführers. Als- dann wurden sowohl die mit dem fraglichen Vorfall im Zusammenhang stehenden Straftaten PEN 22 16 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Regionalgericht) als auch die staatsanwaltschaftlichen Akten EO 19 14049 und EO 19 14050 beigezogen. Dazu geht aus der angefochtenen Verfügung hervor, was folgt: [D]ie beteiligten Personen und der Privatkläger [wurden] unmittelbar nach dem Ereignis vom 20.12.2019 durch die Kantonspolizei Bern befragt [...]. Gestützt auf die ersten vorliegenden Informationen eröffnete die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 23.12.2019 eine Strafuntersuchung gegen D.\_\_\_\_\_ wegen Raubes, begangen am 20.12.2019 in H.\_\_\_\_\_ (Adresse) zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ [Anmerkung der Kammer: PEN 22 16]. Ferner wurde eine Strafuntersuchung gegen E.\_\_\_\_\_ wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand und evtl. Widerhandlung gegen das Waffengesetz eröffnet [Anmerkung der Kammer: EO 19 14049], gegen B.\_\_\_\_\_ gleichentags wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz [Anmerkung der Kammer: EO 19 14050]. Die Kantonspolizei Bern reichte in der Folge am 29.01.2020 ihren diesbezüglichen Anzeigerapport ein. D.\_\_\_\_\_ wurde wegen Raubes zN C.\_\_\_\_\_ angezeigt, zudem wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte sowie Beschimpfung zN der anzeigeerstattenden Polizeibeamten, die nach dem Ereignis interveniert hatten. B.\_\_\_\_\_ wurde wegen Hinderung einer Amtshandlung, Falscher Namensangabe und Widerhandlungen gegen das Waffengesetz angezeigt. Dem Rapport lagen diverse Einvernahmen und Strafantragsformulare bei, u.a. stellte C.\_\_\_\_\_ am 21.12.2019 gegen E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Strafantrag wegen Raub und Körperverletzung, konstituierte sich als Privatkläger (Straf- und Zivil), wobei er eine Zivilforderung von gesamthaft CHF 3500.00 geltend machte. In einem separaten Rapport vom 30.12.2019 wurde E.\_\_\_\_\_ des Fahrens in angetrunkenem Zustand mit Motorfahrzeug angezeigt. In der Folge wurde B.\_\_\_\_\_ mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 16.03.2020 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Erwerb und Tragen einer verbotenen Waffe (Schlagring) ohne kantonale Ausnahmegewilligung sowie wegen unrichtiger Namensangabe im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20.12.2019 verurteilt. E.\_\_\_\_\_ wurde mit Strafbefehl vom 16.03.2020 wegen Führens eines

### **E. 3.3**

Am 10. November 2022 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass sie die Strafuntersuchung als vollständig erachte und beabsichtige, das Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen. Nachdem innert der dem Beschwerdeführer bis zum

### **E. 4**

Personenwagens in angetrunkenem Zustand (nicht qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 0.65 Gewichtspromille), ebenfalls im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20.12.2019, bereits rechtskräftig verurteilt. Im Rahmen der Untersuchung gegen D.\_\_\_\_\_ wegen Raubes nahm C.\_\_\_\_\_ als Privatkläger teil und wurde in dieser Eigenschaft am 30.11.2020 auch durch die Staatsanwaltschaft befragt. Gegen D.\_\_\_\_\_ wurde schliesslich am 19.01.2021 Anklage u.a. wegen Raubes zN C.\_\_\_\_\_ an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau erhoben. C.\_\_\_\_\_ war in der Strafsache PEN 22 16 gegen D.\_\_\_\_\_ als Straf- und Zivilkläger beteiligt. D.\_\_\_\_\_ wurde am

27.05.2022 u.a. wegen des an- geklagten Raubes durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau rechtskräftig zu einer (unbeding- ten) Freiheitsstrafe und u.a. zur Bezahlung von CHF 1000.00 Genugtuung an den Privatkläger verurteilt, soweit weitergehend wurde die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen [...].

## **E. 7**

5.2.2 Nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Aus- führung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Es genügt, dass er sich später den Vor- satz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 134 IV 1 E. 4.2.3). Demgegenüber ist gemäss Art. 25 StGB als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbre- chen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfe- leistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwir- kung des Gehilfen anders abgespielt hätte (zum Ganzen: Beschluss des Oberge- richts des Kantons Bern BK 22 284 E. 4.6).

5.3 Entgegen der Vorinstanz und der Generalstaatsanwaltschaft gelangt die Beschwer- dekammer zum Schluss, dass mindestens zurzeit noch kein Einstellungsgrund im Sinne von Art. 319 StPO vorliegt: 5.3.1 Vorliegend ist unbestritten, dass sich die Beschuldigten am Abend des 20. Dezem- ber 2022 gemeinsam mit D.\_\_\_\_\_ von der I.\_\_\_\_\_ (Bar) in K.\_\_\_\_\_ (Ort) in die vom Beschwerdeführer geführte J.\_\_\_\_\_ (Bar) begaben, um bei diesem Geld einzutreiben. Ebenso wenig wird bestritten, dass sowohl D.\_\_\_\_\_ als auch die Beschuldigten in Clubwesten (F.\_\_\_\_\_ bzw. G.\_\_\_\_\_ ) aufgetreten sind. Unbestritten ist auch, dass es in der Folge zu Gewaltanwendungen gegen den Be- schwerdeführer gekommen ist. Bestritten ist demgegenüber, dass neben D.\_\_\_\_\_ auch die Beschuldigten 1 und 2 gegenüber dem Beschwerdeführer ge- walttätig wurden bzw. unterstützend agierten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass un- mittelbar nach der Tat nicht nur D.\_\_\_\_\_, welcher die Aussagen zum damaligen Zeitpunkt noch verweigerte, sondern auch die beiden im hiesigen Verfahren Be- schuldigten als beschuldigte Personen zum Vorfall befragt wurden. In der Folge wurde jedoch einzig gegen D.\_\_\_\_\_ formell eine Strafuntersuchung eröffnet. Letztere endete mit einem Schuldspruch wegen Raubes zum Nachteil des Be- schwerdeführers (vgl. Urteil des Regionalgerichts PEN 22 16 vom 27. Mai 2022).

5.3.2 Soweit die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festhält, dass abgesehen von den Angaben des Privatklägers, welche nach Aussage des geständigen und verur- teilten D.\_\_\_\_\_ als übertrieben dargestellt beschrieben würden und nach Ansicht der Staatsanwaltschaft teilweise widersprüchlich seien, keine rechtsgenügenden ob- jektiven Hinweise vorlägen, dass die Beschuldigten beim Raub eine aktive Rolle ein- genommen hätten, ist zunächst festzuhalten, dass der Verurteilte nur insoweit ge- ständig ist, als er zugegeben hat, den Beschwerdeführer geschlagen zu haben (staatsanwaltschaftliche Einvernahme D.\_\_\_\_\_ vom 10. Juni 2022 [nachfolgend: EV D.\_\_\_\_\_ ], S. 2 Z. 33-36; Protokoll der Hauptversammlung im Verfahren PEN 22 16 vom 25. Mai 2022 [nachfolgend: HV Protokoll], S. 12 Z. 12). Bei der Wür- digung seiner Aussagen ist alsdann zu beachten, dass D.\_\_\_\_\_ erst aussagte, nachdem er bei den F.\_\_\_\_\_ ausgestiegen war (EV D.\_\_\_\_\_, S. 2 Z. 43; vgl. auch HV Protokoll, S. 11 Z. 30). Weiter fällt auf, dass D.\_\_\_\_\_ zugab, mit den Beschuldigten zum Beschwerdeführer gegangen zu sein, um Geld zurückzufordern.

## **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO die Verfahrenskosten. Diese werden auf CHF 2'000.00 bestimmt.

### **E. 7.2.1**

Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wo- nach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Ent- schädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestim- mung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kom- mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Straf- prozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. BE 2011, Rz. 580). Nach der stetigen Praxis der Beschwerdekammer hat im Falle einer Kassation in analoger Anwendung der Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren (statt vieler: Beschluss des Oberge- richts des Kantons BK 21 513 vom 2. März 2022 E. 7.2).

### **E. 7.2.2**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird einer Partei, die sich selber vertritt, indes nur ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen, wenn beson- dere Verhältnisse vorliegen. Nach der Praxis des Bundesgerichts liegen solche be- sonderen Verhältnisse etwa dann vor, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 590 vom 14. Juni 2022 E. 10 mit Verweis auf BGE 125 II 518 E. 5b m.w.H.). Eine solche Ausgangslage liegt hier nicht vor. Dem Beschwerdeführer ist daher keine Entschä- digung zuzusprechen.

### **E. 7.2.3**

Die ebenfalls nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten liessen sich im Beschwer- deverfahren nicht vernehmen und wurden seitens der Beschwerdekammer lediglich mit zwei Verfügungen bedient, womit ihre Aufwendungen als geringfügig zu bezeich- nen sind. In Anwendung von Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO ist den Beschuldigten daher keine Entschädigung auszurichten.

## **E. 8**

Dadurch habe er dem Beschuldigten 1 helfen wollen, der eher scheu sei (EV D.\_\_\_\_\_, S. 2 Z. 31 und 36-37; HV Protokoll, S. 12 Z. 7-10). Demgegenüber be- stritt er stets, einen Schlagring verwendet zu haben und einen solchen zu besitzen (EV D.\_\_\_\_\_, S. 2 Z. 34-35; HV Protokoll, S. 12 Z. 12-14). Ebenfalls bestritt D.\_\_\_\_\_, dem Beschwerdeführer Geld aus der Hosentasche genommen zu ha- ben (HV Protokoll, S. 12 Z. 24-26). In diesem Kontext ist denn auch zu berücksichti- gen, dass die Verteidigung von D.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Hauptverhandlung im Verfahren PEN 22 16 beliebt machte,

dass der Sachverhalt rechtlich unter dem Tatbestand von Art. 123 StGB zu würdigen sei, worauf die zuständige Gerichtspräsidentin einen entsprechenden Würdigungsvorbehalt machte. Dass D.\_\_\_\_\_ die Darstellungen des Beschwerdeführers als übertrieben bezeichnet, lässt mithin nicht zwangsläufig Zweifel an der Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen aufkommen. Vielmehr stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob D.\_\_\_\_\_ eine Behauptung zu seinem eigenen sowie zum Schutz der Beschuldigten 1 und 2 aufgestellt hat.

5.3.3 Auch wenn der Staatsanwaltschaft zuzustimmen ist, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zum Kerngeschehen teilweise Widersprüche enthalten und keine objektiven Beweise vorliegen, die für eine aktive Rolle der Beschuldigten während des Vorfalls sprechen, erweist sich der Schluss, wonach die Wahrscheinlichkeit für einen vollumfänglichen Freispruch der beiden Beschuldigten wesentlich höher sei als ein Schuldspruch, derzeit verfrüht. Gerade weil keine objektiven Beweise vorliegen und der Schlagring des Beschuldigten 2 mutmasslich bereits vernichtet wurde (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2020), sind die Aussagen der anlässlich des Vorfalls in der J.\_\_\_\_\_ (Bar) anwesenden Personen zur Aufklärung des zu untersuchenden Officialdelikts von grundlegender Bedeutung. Insofern kann entgegen der Vorinstanz zum heutigen Zeitpunkt auch nicht von einer klassischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ausgegangen werden. Wie bereits dem Protokoll der tatnächsten Einvernahme des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, soll zum Zeitpunkt, als «M.\_\_\_\_\_» (Anmerkung der Kammer: D.\_\_\_\_\_ ) zum ersten Mal hinter die Bar gekommen sei, «N.\_\_\_\_\_», ein Kollege des Beschwerdeführers, anwesend gewesen sein (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2019 [nachfolgend: polizeiliche EV Beschwerdeführer], S. 5 Z. 176-178). «Rafi» wurde im Nachgang indes nie mehr zu den Geschehnissen befragt. Ebenso wenig wurde «O.\_\_\_\_\_», der den Vorfall gemäss Anzeigerapport vom 29. Januar 2020 bei der Polizei gemeldet hatte und darin als Auskunftsperson vermerkt wurde (vgl. Anzeigerapport vom 29. Januar 2020, S. 1), dazu einvernommen. Unklar ist, ob es sich bei der Person, die den Vorfall gemeldet hat, nicht um einen «O.\_\_\_\_\_», sondern P.\_\_\_\_\_ gehandelt haben könnte. So oder anders wurden die tatnäh von diesem gemachten Aussagen von der Staatsanwaltschaft gänzlich ausser Acht gelassen, obschon er unter anderem aussagte, dass sich zum Zeitpunkt des Vorfalls noch weitere Personen, vier jüngere Personen, ein Paar und er selbst in der Bar befunden hätten (Einvernahme P.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2019 [nachfolgend: EV P.\_\_\_\_\_], S. 2 Z. 54-55). Dass es in der Bar weitere Gäste hatte, geht denn auch aus den Aussagen des Beschuldigten 2 hervor (vgl. dazu die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 2 vom 23. Dezember 2019 [nachfolgend: EV Beschuldigter 2], S. 2 Z. 41-42). In der Beschwerde wird vorgebracht, dass es sich dabei um Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_,

## **E. 9**

S.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ gehandelt habe. U.\_\_\_\_\_ sei «bekannt». Diese Personen gilt es im weiteren Verfahren zum Vorfall zu befragen. Dabei wird insbesondere zu überprüfen sein, ob die Gäste aufgefordert wurden (vgl. staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 30. November 2020 [nachfolgend: staatsanwaltschaftliche EV Beschwerdeführer], S. 5 Z. 158-159; HV Protokoll, S. 9 Z. 11-13), ihre Mobiltelefone abzugeben und wenn ja, durch wenn die Aufforderung erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der Schilderung von P.\_\_\_\_\_, wonach alle «drei Beschuldigten» im Raucherbereich herumgeschrien und vom Beschwerdeführer CHF 5'000.00 gefordert hätten (vgl. EV P.\_\_\_\_\_, S. 2 Z. 28-29), wird bei den

Befragungen ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, wie genau die Beschuldigten in der J. \_\_\_\_\_ (Bar) auftraten. 5.3.4 Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers spricht, dass dieser von Beginn weg aussagte, dass er von D. \_\_\_\_\_ und mindestens einer weiteren Person gewaltsam angegangen worden sei. So sagte er aus, dass er zunächst hinter der Bar von D. \_\_\_\_\_ geschlagen worden sei. Danach habe ihn «der andere, also nicht E. \_\_\_\_\_» von hinten gepackt und am Hals gegriffen. D. \_\_\_\_\_ habe weiter auf ihn eingeschlagen (polizeiliche EV Beschwerdeführer, S. 3 Z. 86-87; vgl. auch S. 4 Z. 157-160). Es scheint sich dabei um eine logisch konsistente und lebensnahe Schilderung des mutmasslich Erlebten zu handeln. Namentlich erscheint nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wahrgenommen hat, dass er von jemandem von hinten am Hals bzw. an den Schultern gepackt wurde, während er vorne Schläge ins Gesicht erhalten hat (vgl. a.a.O., S. 4 Z. 158-160). Dass der Beschwerdeführer am Kragen genommen worden sei, wurde denn auch vom Beschuldigten 1 ausgesagt (vgl. polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten 1 vom 21. Dezember 2019 [nachfolgend: EV Beschuldigte 1], S. 3 Z. 79-81). Dass dieser die fragliche Handlung D. \_\_\_\_\_ zuschrieb, könnte sich mit dem Beschwerdeführer dadurch erklären lassen, dass der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2, der ihm in der G. \_\_\_\_\_ hierarchisch übergeordnet ist (vgl. EV Beschuldigte 1, S. 4 Z. 119-120), nicht belasten wollte. Letzteres würde zur Aussage des Beschuldigten 1 passen, wonach der Beschuldigte 2 nur zugeschaut habe und nicht handgreiflich geworden sei. Auch dies ist weiter zu überprüfen. Mit dem Beschwerdeführer ist in diesem Kontext weiter festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 aussagte, dass er D. \_\_\_\_\_ im Fumoir habe stoppen wollen, als dieser auf den am Boden liegenden Beschwerdeführer eingetreten habe. Der Beschuldigte 2 habe danebengestanden und zugeschaut und zum Beschuldigten 1 gesagt, dass er sich nicht einmischen solle (EV Beschuldigte 1, S. 4 Z. 117-119). Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten 2, wonach dieser dazwischen gegangen sein will «weil man einen der am Boden liegt, nicht mehr traktiert» und den am Boden liegenden Beschwerdeführer vor dem Angreifer habe schützen wollen (EV Beschuldigte 2, S. 2 Z. 39-41). Genannte Darstellungen stehen denn auch im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach «der von V. \_\_\_\_\_ (Ort)» (Anmerkung der Kammer: gemeint ist der Beschuldigte 2) zum Beschuldigten 1 gesagt habe, dass er den am Boden liegenden Be-

## **E. 10**

schwerdeführer auch noch schlagen solle (staatsanwaltschaftliche EV Beschwerdeführer), S. 2 Z. 82-83). Mithin gilt es die beiden Beschuldigten im Rahmen von partiell öffentlichen Einvernahmen zu den divergierenden Schilderungen zu befragen. Darüber hinaus ist zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass er von Anfang an und von sich aus mitgeteilt hatte, dass eine Person einen Schlagring getragen habe (polizeiliche EV Beschwerdeführer, S. 3 Z. 95-96). Dieser sei eingesetzt worden, als der Beschwerdeführer bereits am Boden gelegen habe (staatsanwaltschaftliche EV Beschwerdeführer, S. 3 Z. 79-80). Unbestritten ist, dass ein Schlagring in der Folge beim Beschuldigten 2, welcher den Beschwerdeführer dessen Angaben zufolge ebenfalls geschlagen haben soll, gefunden wurde. Zumal der Beschwerdeführer aussagte, dass er sowohl von D. \_\_\_\_\_ als auch vom Beschuldigten 2 geschlagen worden sei (polizeiliche EV Beschwerdeführer, S. 4 Z. 153-154), besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer im Zuge des dynamischen Geschehens anstelle des Beschuldigten 2 fälschlicherweise D. \_\_\_\_\_ als Träger des Schlagrings identifiziert hatte. Soweit der Beschwerdeführer angab, dass

D.\_\_\_\_\_ «seines Wissens» einen Schlagring getragen habe (a.a.O., S. 5 Z. 163) bzw. dass «er glaube», dass D.\_\_\_\_\_ diesen getragen habe (staatsanwaltschaftliche EV Beschwerdeführer, S. 3 Z. 79-80), tat er alsdann auch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Trägers des Rings kund. Dass während der Handgreiflichkeiten ein Schlagring verwendet wurde, scheint plausibel und bedarf weiterer Abklärungen. Entsprechend verhält es sich hinsichtlich des Geldbetrags von CHF 230.00. Auch wenn der Beschwerdeführer zunächst ausgesagt hatte, dass D.\_\_\_\_\_ ihm das Geld aus dem Hosensack genommen habe (staatsanwaltschaftliche EV Beschwerdeführer, S. 3 Z. 74-75 und 91-92) und anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll gab, dass er sich nicht mehr sicher sei, ob es D.\_\_\_\_\_ oder der Beschuldigte 2 gewesen sei (HV Protokoll, S. 9 Z. 29-30 und 39-40; S. 10 Z. 1-5), ändert dies nichts daran, dass sich das Geld zum Zeitpunkt, in dem die Polizei vor Ort eintraf, unbestrittenermassen beim Beschuldigten 2 befunden hat. Wie das Geld seinen Weg vom Beschwerdeführer zum Beschuldigten 2 fand, bleibt offen und muss weiter untersucht werden. 5.4 Nach dem Gesagten ist im weiteren Verfahren u.a. die Rolle des Beschuldigten 2 weiter abzuklären. Zumal sich in diesem Zusammenhang auch neue Erkenntnisse hinsichtlich des Beschuldigten 1 ergeben können, erweist sich der Sachverhalt auch insoweit als noch nicht entscheidliquid. Vielmehr sind die weiteren sachdienlichen Beweiserhebungen, insbesondere Befragungen von weiteren anlässlich des Vorfalls in der J.\_\_\_\_\_ (Bar) anwesenden Personen sowie parteiöffentliche Einvernahmen mit den beiden Beschuldigten möglich und zu tätigen. Nach Vorliegen der entsprechenden Ermittlungsergebnisse wird die Staatsanwaltschaft erneut darüber zu befinden haben, ob das Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» einzustellen oder Anklage zu erheben bzw. ein Strafbefehl auszufällen ist.

#### **E. 11**

6. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als begründet und ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, das Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen. 7.

#### **E. 12**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.